



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Frühjahr 2023



„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“
(2. Timotheus 1,7)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,
wonach sehnen Sie sich?

In der evangelischen Kirche gibt es die Tradition, zu Taufe, Konfirmation oder Trauung einen Vers aus der Bibel zugesprochen zu bekommen. Worte als Zusage oder mit Anspruch, die begleiten sollen im Leben. Haben sie auch einen... und können sie sich an ihn erinnern?

Da Menschen die Texte meist selbst aussuchen, sind in verschiedenen Zeiten unterschiedliche Verse besonders beliebt. Es hängt vom Blick auf die Welt und der persönlichen Lebenssituation ab, welche Worte etwas zum Klingen bringen. Wenn ich auf die letzten 25 Jahre schaue, wurde immer häufiger der oben stehende Vers ausgewählt. Das Leben ist unsicher. Viele haben das Gefühl, als schwanke alles. Ich rede nichts klein... für viele Menschen ist es schwer derzeit. Da liegen Nerven blank und Anspannung nimmt zu. Das verunsichert und lässt mit Blick voraus Furcht wachsen.

Der Geist Gottes beschenkt uns mit anderen Kraftquellen: Er schenkt uns „Kraft“, das Leben anzugehen und zu wagen, auch wieder aufzustehen. Er schenkt uns „Liebe“, mit unseren Nächsten fürsorglich zu leben und Würde zu bewahren. Und er schenkt uns „Besonnenheit“ in unserem Alltag. Inmitten von zunehmender Geschwindigkeit und gesellschaftlichem Vernebeln macht Besonnenheit den Kopf klar und den Blick ruhig. Es hilft, besonnen abzuwägen, was ich tun kann... und wenn es vor der Reaktion nur einmal durchzuatmen bedeutet.

Gottes Geist verheißt uns für unser Leben die nötige Kraft und Liebe und Besonnenheit... und den Mut, Entscheidungen zu treffen, auch wenn ihre Wirkungen vielleicht noch nicht voll absehbar sind.

Dieser Vers ist ein Geschenk an uns alle, das Zuversicht stärkt auch wenn Offenheit herrscht. Diese Spannung wird auch in einigen Worten der vor 20 Jahren gestorbenen Dorothee Sölle deutlich:

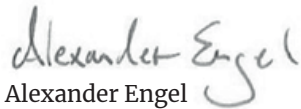
„Als ich einmal sehr deprimiert war, hat mir ein Freund, ein Pazifist aus Holland, etwas sehr Schönes gesagt: „Die Leute im Mittelalter, welche die Kathedralen gebaut haben, haben sie ja nie fertig gesehen. Zweihundert oder mehr Jahre wurde daran gebaut. Da hat irgendein Steinmetz eine wunderschöne Rose gemacht, nur die hat er gesehen, das war sein Lebenswerk. Aber in die fertige Kathedrale konnte er nie hineingehen. Doch eines Tages gab es sie wirklich. So ähnlich musst du dir das mit dem Frieden vorstellen.“ (Dorothee Sölle. Gegenwind, S.228)

Einen hoffnungsvollen Vorgeschmack auf Kommendes
und Zuversicht durch alle Zeiten wünschen Ihnen

Ihre



Bernd-Ekkehart Scholten



Alexander Engel

Assistenzleistungen im Krankenhaus

Die Begleitung und Assistenz durch eine vertraute Bezugsperson bedeutet für Menschen mit Behinderungen Sicherheit in der fremden Umgebung. Häufig wird erst durch die Begleitung durch die vertrauten Bezugspersonen die medizinische Behandlung sowie die Durchführung der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal ermöglicht. Menschen mit Behinderung sollen mehr Ansprüche geltend machen können, wenn sie Unterstützung in der Verständigung oder im Umgang mit Belastungssituationen benötigen.

Aus diesem Grund hat der Bundestag am 18. August 2022 eine neue Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) verabschiedet, die seit November 2022 in Kraft getreten ist. Mit der neuen KHB-RL soll eine Versorgungslücke in der Betreuung Behinderter Menschen geschlossen werden.

Künftig übernimmt die Krankenkasse die Kosten eines Verdienstauffalls für Angehörige, die Assistenz und Begleitung eines behinderten Menschen im Krankenhaus sicherstellen. Dies ist in §44 SGB V geregelt. Jedoch unterliegt auch die neue KHB-RL Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Die Begleitung der betroffenen Person muss medizinisch notwendig sein
- Es muss eine Behinderung vorliegen
- Die Person bezieht Eingliederungshilfe nach SGB VIII, SGB IX oder §27 BVG und nimmt keine professionelle Begleitung in Anspruch

Zudem muss die Begleitperson ein Angehöriger aus dem engen, persönlichen Umfeld sein und durch die Begleitung einen Verdienstauffall haben. Die Begleitung muss einen gesamten Tag lang erforderlich sein (mindestens 8h). Mit einer Bescheinigung oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die im Anschluss an eine Begleitung im Krankenhaus ausgestellt wird, können Sie Krankengeld bei der Krankenkasse des behinderten Menschen beantragen.

Eine Abweichung gibt es für diejenigen Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Wird die Begleitung und Assistenz durch Mitarbeitende der Einrichtung geleistet, so müssen die Kosten beim zuständigen Kostenträger beantragen.

Mit der neuen KHB-RL sind leider weiterhin keine Regelungen für eine notwendige Begleitung während eines Reha-Aufenthaltes oder für Pflegebedürftige Menschen getroffen.

Weiterführende Links zum Thema:

- <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/assistenz-im-krankenhaus/>
- <https://bvkm.de/ratgeber/positionspapier-der-fachverbaende-zur-assistenz-fur-menschen-mit-geistiger-oder-mehrfacher-behinderung-im-krankenhaus/>
- <https://www.sovd.de/aktuelles/meldung/krankenhaus-assistenz>

Text: Infobrief 2023 BTV Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., BTV SKM e.V. und der Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt

Das Bürgergeld ersetzt die bisherigen ALG II Ansprüche

Mit einer der größten Sozialreformen der vergangenen Jahre, hat die Bundesregierung dafür gesorgt, dass das wohl allen bekannte Arbeitslosengeld II (Hartz IV) durch das Bürgergeld zum 01.01.2023 ersetzt wurde. Natürlich stand bei dieser Reform besonders im Fokus, die derzeitige Preisentwicklung zu berücksichtigen und einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Wer zuvor bereits Anspruch auf ALG II hatte, muss keinen neuen Antrag stellen. Hier findet die Änderung automatisch statt.

Der Slogan der Bundesregierung lautet: „Die staatliche Hilfe ist nun bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter“. Menschen die in die Situation geraten auf Hilfe angewiesen zu sein, sollen dabei unterstützt werden schnell eine neue Tätigkeit zu finden. Dabei sollen die Bezieher/innen den Fokus vollkommen auf die Neuaufnahme einer neuen Tätigkeit legen können und in einem vereinfachten Antragsverfahren Leistungen erhalten. Auch das private Vermögen wird besser geschützt, damit eventuelle unverschuldete Notsituation nicht dazu führt, dass Eigenheimwünsche etc. verbaut werden.

Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

- Anstelle von 449,00€ Regelbedarf für eine alleinstehende Bezugsperson, werden zukünftig 502,00€ Regelbedarf gezahlt.
- Um sich in den ersten zwölf Monaten überwiegend auf die Jobsuche konzentrieren zu können, werden die vollen bisherigen Mietzahlungen inkl. Nebenkosten und einer angemessenen Heizpauschale (muss beim zuständigen Sozialhilfeträger erfragt werden) übernommen.
- In der Karenzzeit von 12 Monaten hat man auch eine höhere Vermögensfreigrenze. In den ersten 12 Monaten ab Leistungsbezug liegt diese Grenze bei 40.000€ für eine alleinstehende Person und für jede zusätzliche Person in der Bedarfsgemein-

- schaft erhöht sich die Freigrenze um 15.000€
- Bezieher/innen die Bürgergeld ergänzend zum Einkommen beziehen, haben höhere Freibeträge die nicht auf das Einkommen angerechnet werden. Wer zwischen 520€ und 1000€ verdient, darf zukünftig 30% anrechnungsfrei behalten.
- Der bisherige Vermittlungsvorrang bei der Arbeit wird ersetzt durch die Möglichkeit, berufliche Weiterbildungen durchzuführen, damit gering qualifizierten Bezieher/innen der Zugang zum Fachkräftemarkt geöffnet wird.
- Sanktionen dürfen nur noch vorgenommen werden, wenn dem Bezieher dadurch kein besonderer Fall der Härte droht. Ansonsten werden Sanktionen im 3 Stufen geschaltet und können mit maximal 30% des Regelbedarfs auf eine Dauer von 3 Monaten ausgeführt werden.

Text: Christian Waterkotte,
Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

BMJ-Kampagne zur neuen Betreuungsrechtsreform

Unter dem Titel „Gemeinsam. Auf meinem Weg!“ veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz eine Öffentlichkeitskampagne, die die Betreuungsrechtsreform 2023 und die betreuten Menschen in den Fokus nimmt.

Ziel ist es, rechtliche Betreuung als das wichtige Instrument der Unterstützung der Betroffenen zu etablieren und endlich, nach über 30 Jahren die „Vormundschaft“ aus den Köpfen der Akteure zu bekommen.

Neben Video-Clips und Plakaten wurden hier auch Arbeitshilfen für verschiedene Berufsgruppen erstellt. Besonders hieran ist, dass nicht etwa die rechtlichen Betreuer*innen im Fokus stehen sondern Richter*innen und Rechtspfleger*innen an den Betreuungsgerichten, Ärzte und Mitarbeitende bei Behörden.

Die Kampagne und die genannten Arbeitshilfen finden sich unter:



Text: Christof Sieben,
Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

Anleitung zum Eignungsnachweis gegenüber der Betreuungsbehörde

Bei der erstmaligen oder erneuten Übernahme einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung. Müssen Betreuer und Betreuerinnen ab dem 01.01.2023 gem. §21 BtOG ihre Eignung durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines Auszuges aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis nach §882b ZPO nachweisen. In der Regel wird Sie die Betreuungsbehörde vor Ort schriftlich zu Vorlage der genannten Dokumente auffordern.

Wo können Sie die Unterlagen erhalten?

Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis (für Behördenzwecke), ist beim Bürgerservice seiner Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich.

Unter Vorlage des oben genannten Schreibens der Betreuungsbehörde bei Ihrem Bürgerservice erhalten Sie das Führungszeugnis kostenfrei.

Auszug aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis

Den Auszug aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis (WICHTIG! Nicht zu verwechseln mit einer SCHUFA-Auskunft) erhalten Sie unter www.vollstreckungsportal.de.

1. Registrierung auf der Internetseite unter „[Registrierung Auskunft](#)“
2. Sie erhalten dann eine Email und auf dem Postweg einen [Freischaltcode](#).
3. Mit diesem [Freischaltcode](#) können Sie sich nun unter dem in der Email angegebenen Link (www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/freischalten.jsf) authentifizieren.
4. Nach Eingabe des Benutzernamens (Email-Adresse) und des Freischaltcodes muss ein neues Kennwort gewählt werden. Sie sind danach automatisch angemeldet. (Sollten Sie sich zu einem anderen Zeitpunkt erneut anmelden wollen, tun sie die unter dem Punkt „[Anmeldung Öffentlichkeit](#)“ und danach „[Anmelden](#)“)
5. Nun gehen Sie auf den Punkt „[Schuldnerverzeichnis](#)“ und wählen unter Einsehungsgrund „[um die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen](#)“. Ist dieser ausgewählt, erscheint automatisch im Feld „weitere Erläuterung“ der Text „[für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung](#)“.
6. Nun vervollständigen Sie Ihre Daten und gehen auf „[Suchen](#)“.

7. Anschließend können Sie die Auskunft mit der Schaltfläche „PDF-Dokument“ abrufen.

Die beiden Dokumente müssen dann bei der zuständigen Betreuungsbehörde eingereicht werden.

Text: Christof Sieben,
Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

bvkm-Ratgeber zum Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung noch Kindergeld zu. Der Ratgeber des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) befasst sich genau mit diesem Thema.

Die Broschüre, die auf dem Stand von November 2022 ist, beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kindergeldanspruch besteht und wie sich dieser Anspruch konkret ausgestaltet.

Die Broschüre kann kostenfrei auf der Internetseite des bvkm heruntergeladen oder als Printversion bestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:



Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

